

Preisanker ab 01.07.2019

Abgabe eines Rabattarzneimittels kommt nicht zustande

Generischer Markt

Wirkstoffverordnung

Abgabe eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel

Namentliche Verordnung

Abgabe eines der vier preisgünstigsten aut-idem-konformen Arzneimittel
CAVE: Gehört das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den vier preisgünstigsten, darf das abzugebende Arzneimittel nicht teurer als das verordnete sein (» Preisanker).
 Abgabe des verordneten AM nur, wenn es zu den vier preisgünstigsten gehört.

Importrelevanter Markt*

Original- oder Importverordnung

Originalverordnung:

- » Produktname + Originalhersteller oder PZN
- » nur Produktname

Preisgrenze = Original

- » Abgabe des Originals **oder** eines Imports, der nicht teurer ist
- » Einsparziel beachten

Importverordnung

Namentlich:

- » Produktname + Importeur oder PZN

Preisgrenze = namentlich verordneter Import

- » Abgabe des namentlich verordneten Imports **oder** eines preisgleichen **oder** -günstigeren Arzneimittels (Original oder Import)

Hinweis:

Abgabe des Originals möglich, wenn es nicht teurer als der verordnete Import ist

Allgemein:

- » Produktname + Vermerk „Import“

Preisgrenze = teuerster Import¹

- » freie Auswahl unter allen Importen

Hinweis:

Abgabe des Originals möglich, wenn es preisgünstiger als der teuerste Import ist

CAVE: Abweichende Regelungen in Regionalverträgen der Primärkassen beachten (z. B. Bayern)!

Ermittlung der „vier Preisgünstigsten“:

Beispiel**	Abgabemöglichkeiten
4 Arzneimittel à 25 € 3 Arzneimittel à 26 € 3 Arzneimittel à 27 €	Da die niedrigste Preisstufe bereits vier preisgleiche Arzneimittel umfasst, kann nur unter diesen vier Arzneimitteln gewählt werden.
3 Arzneimittel à 25 € 4 Arzneimittel à 26 € 2 Arzneimittel à 27 €	Stehen in der niedrigsten Preisstufe nur drei preisgleiche Arzneimittel zur Auswahl, so erweitert sich der Auswahlbereich um sämtliche Arzneimittel der zweitniedrigsten Preisstufe.
1 Arzneimittel à 25 € 2 Arzneimittel à 26 € 4 Arzneimittel à 27 €	Der Auswahlbereich vergrößert sich um die Arzneimittel der drittniedrigsten Preisstufe, wenn in der ersten und zweiten Stufe nur insgesamt drei Arzneimittel zur Verfügung stehen.

** Grün = vertragsgemäßer Auswahlbereich; Packungen, die zu den „Preisgünstigsten“ gezählt werden

Einsparziel beachten! Nur die Abgabe von preisgünstigen Importen (15 %; 15 €; 5 %) trägt zur Erfüllung des Einsparziels bei.

¹ Frage-Antwort-Katalog zu § 3 Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V, Stand: 11.11.2016

Hinweis: Regionale Arzneilieferverträge der Primärkassen können abweichende Regelungen enthalten!

* Vorgehensweise, wenn nur Original und bezugnehmende Importe zur Abgabe in Frage kommen (Original mit Patentschutz, Verordnung mit Aut-idem-Kreuz, Biological, AM der Substitutionsausschlussliste)

WICHTIG: Zum Preisvergleich wird immer der **um den Anbieterpflichtrabatt bereinigte Verkaufspreis (VK-A-Rabatt)** herangezogen.